

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur direkten Förderung

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergründe der Direkten Betreuungsförderung	2
2. Umsetzung der Direkten Förderung.....	6
2.1 Arbeitsgruppe zur rechtskonformen Weiterentwicklung von Beratung und Betreuung 6	
2.2 Pilotregionen	6
2.3 Dauerbetrieb	7
3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger der direkten Betreuungsförderung	8
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	10
4.1 Satzung der FBG	10
4.2 Angebotseinholung.....	10
4.3 Betreuungsvertrag.....	11
4.4 Betreute Waldfläche und Betriebsgrößen	13
4.5 Fachkundige Betreuung	14
4.6 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	14
5. Förderantrag	14
6. Bewilligung.....	14
7. Verwendungsnachweis.....	15
8. Auszahlung	16

1. Hintergründe der Direkten Betreuungsförderung

Was wird unter Betreuung verstanden?

Betreuung wird als betriebliche Dienstleistung inklusive einer Beratung durch einen Betreuungsanbieter (Förster oder Dienstleister) zu einer forstlichen Maßnahme verstanden. Eine typische Maßnahme ist beispielsweise eine Pflanzung. Hierzu berät der Förster betrieblich den Waldbesitzenden hinsichtlich der richtigen Baumartenwahl auf Basis der Standortkartierung und z. B. vor dem Hintergrund vom Klimawandel oder Naturschutzvorgaben (Betriebliche Beratung). Er betreut die anschließende Pflanzung, organisiert die Arbeitskräfte und das notwendige Material sowie leitet/koordiniert anschließend die Pflanzung als solches (Betreuung).

Die Betreuung inkl. einer betrieblichen Beratung grenzt sich ab von allgemeinen Informationen und Auskünften, welche nicht betriebsspezifisch ist und z. B. die Grundsätze der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beinhalten.

Was wird unter einer Allgemeinen Information- und Auskunft verstanden und wie wird diese zukünftig in Niedersachsen umgesetzt?

Allgemeine Informationen und Auskünfte werden durch das Land Niedersachsen finanziert und werden kostenfrei allen Waldbesitzenden angeboten. Sie umfassen allgemeine Themen mit Verbindung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder im Sinne des NWaldLG sowie Fragen zu Rechten und Pflichten eines Waldbesitzenden. Sie sind zu verstehen wie die allgemeinen Auskünfte beim Finanzamt zu Steuerfragen. Weitergehende Steuerfragen wären durch einen Steuerberater bzw. im Fall des Waldbesitzenden durch den forstlichen Betreuungsanbieter zu klären.

Die Waldbesitzenden können sich wie in der Vergangenheit auch zukünftig mit ihren Fragen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) oder die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) wenden. Hierfür wird das NWaldLG im Jahr 2022 entsprechend angepasst.

Warum gibt es eine Betreuungsförderung?

In Niedersachsen gibt es rund 100.000 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Diese wirtschaften auf rd. 45 % der Privatwaldfläche in Betrieben mit weniger als 20 ha, von denen mehr als die Hälfte zur Größenklasse unter 5 ha zählt. Zur Erleichterung der Bewirtschaftung unterstützt das Land Niedersachsen die Waldbesitzenden durch die direkte Betreuungsförderung.

Ziel der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Stärkung einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und Dynamisierung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Durch eine Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldflächen erhofft sich das Land Niedersachsen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen eine Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen des Waldes.

Warum ist eine Umstellung auf eine direkte Betreuungsförderung notwendig?

Stand Juli 2021 wird in Niedersachsen nach §§ 15 bis 17 NWaldLG der gesamte Nichtstaatswald durch LWK auf Anforderung des Waldbesitzenden fachkundig beraten und betreut (Pflichtaufgabe der LWK). Beim Genossenschaftswald übernimmt diese Aufgabe in großen Teilen (77.000 ha) die NLF. Da diese Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen durch beide Institutionen nicht kostendeckend erbracht werden, werden die betreuten Waldbesitzer aktuell über eine jährliche Mittelzuweisung des ML in die Budgets von NLF und LWK indirekt subventioniert.

Die Rechtssicherheit der aktuellen Verfahrensweise ist aus EU-beihilfe-, wettbewerbs- und vergaberechtlichen Gründen nicht mehr gegeben. Zudem erwartet das Bundeskartellamt einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen forstlichen Dienstleistungen. Darunter ist nicht nur zu verstehen, dass die Waldbesitzenden sich den Dienstleister frei wählen können, sondern auch, dass die staatlichen Anbieter ihre Leistungen zu kostendeckenden Entgelten gemäß § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) anbieten.

ML stellt daher mit Wirkung zum 01.01.2024 die bisherige Verfahrensweise landesweit auf eine direkte, wettbewerbsneutrale Förderung zur Stärkung der Waldbesitzer um.

Wie erfolgt die stufenweise Umstellung in Niedersachsen?

Die Umstellung auf die direkte Betreuungsförderung erfolgt in Niedersachsen in zwei Stufen. Bereits zum 01.01.2022 wird in voraussichtlich vier Pilotregionen die Umstellung vollzogen, bevor am 01.01.2024 die Umstellung landesweit und für alle Antragsteller verbindlich erfolgt.

Was versteht man unter einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss?

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind in den §§ 15 bis 40 des BWaldG definiert. Hierbei wird zwischen Forstbetriebsgemeinschaften (§§ 16 ff), Forstbetriebsverbänden (§§ 21ff) und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (§§ 37ff) unterschieden. Für jede Art des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses werden eigene Aufgaben definiert. Die Aufgabe

der forstlichen Betreuung fällt der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) zu, daher werden auch nur Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von Zusammenschlüssen dieser Art über die direkte Betreuungsförderung gefördert. Weiterhin muss die FBG vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anerkannt werden (§ 18 BWaldG). Bereits heute bestehen landesweit flächendeckend FBGen.

Eine Neugründung bzw. Anerkennung dieser ist nicht ausgeschlossen, jedoch müssen hierfür gewisse Vorgaben eingehalten werden. Eine Anerkennung eines einfachen Zusammenschlusses (z. B. in Form einer GbR) von gleichgesinnten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer aus mehreren Regionen in Niedersachsen ist ebenso wie die Anerkennung einer einzelnen Forstgenossenschaft als FBG nicht möglich.

Wie viele Fördermittel stehen für die direkte Betreuungsförderung zur Verfügung?

Für die direkte Betreuungsförderung stehen ab 2024 voraussichtlich 6,0 Mio. EUR zur Verfügung.

Wer erhält die Förderung und wie hoch ist diese?

Die Förderung ist an die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) adressiert. Antragsteller und Erstempfänger der Zuwendung ist jedoch die FBG. Diese leitet auf Basis eines abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages die Fördermittel an den Letztempfänger, die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, weiter.

Gefördert wird die Maßnahmenfläche oder Stunde, welche durch den Betreuungsanbieter bearbeitet/erbracht wird. Eine flächendeckende Förderung analog der Flächenprämie in der Landwirtschaft wird nicht gewährt. Die Förderung wird als Pauschale (pauschalierte Anteilsfinanzierung) ausgezahlt und beläuft sich je nach Betriebsgröße auf derzeit 85 oder 115 EUR/ha Maßnahmenfläche oder 34 EUR/Stunde. Näheres dazu regelt künftig die Förderrichtlinie.

Was ändert sich aus Sicht der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Zuge der Umstellung auf die direkte Betreuungsförderung?

Durch die direkte Förderung erhalten die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) zukünftig die Fördermittel direkt. Diese können, je nach Ausgestaltung des privatrechtlichen Vertrages zwischen der FBG und ihren Mitgliedern, direkt ausgezahlt oder mit den Kosten des Betreuungsanbieters bzw. weiteren Kosten verrechnet werden.

Weiterhin wird es sowohl bei Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern außerhalb als auch innerhalb von FBGen zu einer Veränderung der Betreuungskosten kommen. Die Betreuungsorganisationen LWK und NLF bieten zukünftig im Wettbewerb mit Dritten ihre Betreuungsleistungen zu Vollkosten (ohne indirekte Förderung) an. Die erhöhten Kosten werden für Waldbesitzende in FBGen um die Fördermittel der direkten Betreuungsförderung gemindert. Wollen Waldbesitzende nicht in eine FBG eintreten, müssen sie die Betreuungskosten vollständig selbst tragen.

Was ändert sich für die Forstbetriebsgemeinschaften durch die Umstellung auf die direkte Betreuungsförderung?

Die Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) sind das zentrale Bindeglied bei der direkten Betreuungsförderung. Ihnen kommt durch ihre gestärkte Bündelungsfunktion gegenüber den Waldbesitzenden, den Betreuungsanbietern (Förster) und der Bewilligungsbehörde eine tragende Rolle mit hoher Verantwortung (z. B. Vorprüffunktion gem. Nr. 7.5 der Förderrichtlinie) zu. Das Land Niedersachsen führt damit konsequent den Weg des eigenständigen und professionellen Tätigwerdens der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse weiter, welcher über die Förderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse über die Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz seit vielen Jahren aktiv begangen wird.

Die FBG hat die wesentliche Aufgabe den bzw. die Betreuungsanbieter über eine Angebotseinholung (3 Angebote) auszuwählen. Hierzu kann die FBG mehrere Lose bilden und mehreren Anbietern den Zuschlag erteilen. Mit dem jeweilig ausgewählten Betreuungsanbieter muss die FBG wie bisher einen Betreuungsvertrag abschließen.

Im Rahmen der Förderung fungiert die FBG darüber hinaus als Antragsteller und Erstempfänger des Geldes. Über einen privatrechtlichen Vertrag mit ihren Mitgliedern leitet die FBG die Zuwendungen an die Mitglieder weiter oder verrechnet diese mit den Kosten der Beförderung.

Was ändert sich für die Betreuungsanbieter durch die Umstellung auf die direkte Betreuungsförderung?

Die jährliche Mittelzuweisung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in die Budgets von den NLF und LWK, mit dem Ziel, dass diese die Betreuung bzw. Beratung vergünstigt anbieten können, wird mit der direkten Förderung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer eingestellt. Zukünftig erhalten die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer als Letztempfänger der Zuwendung die Fördermittel. Gefördert wird – im Gegensatz zum bisherigen System – jede von einem privat- oder öffentlich-rechtlichen

Unternehmen/Institution erbrachte Betreuungsleistung in Bezug auf die jeweilige Maßnahmenfläche oder Stunde, welche den Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht.

Die Betreuungsanbieter werden durch die Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) an der Angebotseinholung für Betreuungsaufträge beteiligt. Hierfür müssen die FBGen mindestens drei Angebote von Betreuungsanbietern einholen und mindestens einen Betreuungsanbieter vertraglich binden. Weitere Änderungen können sich durch den privatrechtlichen Vertrag zwischen FBG und Betreuungsanbieter ergeben.

Muss für die Umstellung auf die direkte Betreuungsförderung das Waldgesetz geändert werden?

Ja, betroffen sind die §§ 15 bis 17 NWaldLG. Die Gesetzesänderung ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

2. Umsetzung der Direkten Förderung

2.1 Arbeitsgruppe zur rechtskonformen Weiterentwicklung von Beratung und Betreuung

Was ist das für eine Arbeitsgruppe und welche Aufgabe hat sie?

Die Arbeitsgruppe ist am Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ansässig und hat u.a. die Aufgabe unter Federführung des ML die Förderrichtlinie zur direkten Betreuungsförderung zu erarbeiten. Neben dem ML haben die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), die Niedersächsischen Landesforsten (NLF), die Arbeitsgemeinschaft forstlicher Lohnunternehmer Niedersachsen (AfL), die Forstgenossenschaften, der Waldbesitzerverband Niedersachsen (WBV) und die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter für die AG benannt.

Seit wann tagt die Arbeitsgruppe?

Seit 2014 wurde in mehreren Arbeitsgruppen zum selben Thema getagt. Die aktuelle Arbeitsgruppe wurde im März 2020 ins Leben gerufen.

2.2 Pilotregionen

Welche Pilotregionen gibt es?

Bei den Pilotregionen handelt es sich um Forstbetriebsgemeinschaften (FBG), die bereit sind, schon vor einer landesweiten Umsetzung das Verfahren zu erproben und bei der Gestaltung von Verbesserungen in den Abläufen mitzuwirken.

Eine Festlegung der Pilotregionen ist noch nicht erfolgt.

Wie wurden die Pilotregionen ausgewählt?

Eine Festlegung der Pilotregionen ist noch nicht erfolgt.

Wer trifft die Entscheidung über die Teilnahme als Pilotregion?

Die Entscheidung über die Teilnahme als Pilotregion wird im Einvernehmen zwischen der Forstbetriebsgemeinschaft und dem Ministerium getroffen. Der Betreuungsdienstleister wird ebenfalls eingebunden, da die bestehenden Betreuungsverträge in dieser Zeit neu gelehrt oder neu geschlossen werden müssen.

2.3 Dauerbetrieb

Wie sieht der Ablauf mit Förderanträgen im Jahresverlauf aus?

Der Ablauf wird im Leitfaden zur direkten Betreuungsförderung ausführlich dargelegt.

Ist der Eintritt von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in eine FBG zwingend zum 1.1.2022 oder 01.01.2024 (Stichtag) zu vollziehen?

Nein. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können laufend in Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) ein- und austreten. So lange die FBGen die Zuwendungsvoraussetzungen der direkten Betreuungsförderung erfüllen, können die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer Fördermittel erhalten.

Wann lohnt es sich für Waldbesitzende die Förderung in Anspruch zu nehmen?

Die Entscheidung, ob der Inanspruchnahme der Förderung obliegt dem Waldbesitzenden. Der Waldbesitzende muss prüfen, ob die mit der Förderung einhergehenden Verpflichtungen (z. B. Mitgliedschaft in einer FBG) den Mehrwert der Fördermittel aufwiegen bzw. überwiegen.

Wie häufig müssen Förderanträge gestellt werden?

Förderanträge können laufend gestellt werden. Auf eine unmittelbare Einreichung der Verwendungsnachweise ist seitens der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) hinzuwirken.

Welche Fristen sind einzuhalten?

Bei der direkten Betreuungsförderung sind bis auf die Einhaltung des Bewilligungszeitraumes keine Fristen einzuhalten.

Warum erhalten Waldbesitzende < 20 ha einen höheren Fördersatz?

Je geringer die Waldbesitzgröße, desto höher ist der Betreuungsaufwand, der mit der Ansprache und der grundsätzlichen Beteiligung an einer Maßnahme verbunden ist. Aus diesem Grund erhalten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit geringeren Betriebsgrößen höhere Zuwendungen.

Warum gibt es nicht eine stärkere Unterteilung der Waldbesitzgrößen bzw. zugehöriger Fördersätze (z. B. <2 ha; <5; < 10 ha etc.)?

Eine stärkere Unterteilung der Waldbesitzgrößen bzw. Fördersätze wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verworfen, da für jede Waldbesitzgröße ein Nachweis über den Verwendungsnachweis und eine Kontrolle erforderlich wäre.

Wieviel direkte Betreuungsförderung erhält der/die Waldbesitzende?

Das Land Niedersachsen plant Zuwendungen je nach Betriebsgröße in Höhe von derzeit 85 oder 115 EUR/ha und 34 EUR/Stunde zu gewähren. Gefördert wird die Maßnahmenfläche oder Stunde, welche durch den Betreuungsanbieter bearbeitet/erbracht wird. Eine flächendeckende Förderung analog der Flächenprämie in der Landwirtschaft wird nicht gewährt. Die Weiterleitung der Zuwendungen an die Letztempfängerin (Waldbesitzerin) oder den Letztempfänger (Waldbesitzer) muss nach der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12.5 zu § 44 LHO auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages erfolgen. Durch Regelungen in diesem Vertrag können z. B. die Kosten des Betreuungsanbieters mit den Zuwendungen verrechnet oder zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger der direkten Betreuungsförderung

Wer kann die Förderung beantragen?

Die Förderung können anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (§§ 16ff BWaldG) für ihre Mitglieder mit betreuten Waldflächen in der FBG beantragen.

Warum können nicht Waldbesitzende direkt Antragsteller sein?

Hierfür gibt es eine Vielzahl von Gründen. Besonders herauszustellen in diesem Zusammenhang ist der hohe Verwaltungsaufwand (Antragstellung, Bewilligung, Nachweis, Auszahlung) für jeden einzelnen Förderantrag bei allen Akteuren (Waldbesitz, Betreuungsanbieter, Bewilligungsbehörde). Die Anzahl der Förderanträge würde bedingt durch die Anzahl der aktiven Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer (100.000) gegenüber der Anzahl der Forstbetriebsgemeinschaften (100) mehr als ver Hundertfachen. Der damit verbundene vielfach höhere Verwaltungsaufwand ginge zu Lasten des Gesamtbudgets, sodass in der Folge die Ausschüttung der Fördermittel erheblich reduziert werden müsste. Weitere Argumente gegen eine direkte Antragstellung und für eine Eingrenzung auf FBG-Mitglieder finden sich z.B. in der abnehmenden Betreuungsattraktivität mit abnehmender Besitzgröße. Durch Zusammenfassung vieler Privatwaldbetriebe zu einer attraktiven Betreuungsreviergröße wird diesem entgegengewirkt.

Warum können Forstgenossenschaften nicht direkt Antragsteller sein?

Im Zuge der Gleichbehandlung wird die Bündelung durch die Forstbetriebsgemeinschaften wahrgenommen. Eine bevorzugte Behandlung einer Waldbesitzart oder aber auch einer Waldbesitzgröße ist nicht vorgesehen.

Warum können die Fördergelder nicht über die Betreuungsanbieter abgerechnet bzw. durch diese der Nachweis erbracht werden?

Deutschlandweit gibt es mehrere Varianten, die rechtskonforme direkte Förderung umzusetzen. Das Land Niedersachsen hat sich dazu entschieden, den Waldbesitzenden über die FBG die Fördermittel zukommen zu lassen. Als Vorteile werden z. B. die Stärkung der FBG sowie der stärkere Wettbewerb zwischen den Betreuungsanbietern gesehen.

Wer ist der Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger sind die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer.

Wer gehört zur Gruppe der Waldbesitzenden?

Als Letztempfängerinnen und Letztempfänger der Förderung werden „Waldbesitzende“ verstanden. Dies können Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, aber auch Waldbesitzende als Waldpächter/innen o.ä. sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Satzung der FBG

Wo finde ich die Satzung meiner FBG?

Die Satzung der FBG kann z. B. bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der FBG erfragt werden.

4.2 Angebotseinholung

Warum muss eine Angebotseinholung durchgeführt werden?

Gem. Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die vergaberechtlichen Vorschriften für ein förmliches Vergabeverfahren (u. a. öffentliche Ausschreibung) aus Nr. 3.2 ANBest-P kommen im Rahmen der Förderung „Beratung und Betreuung“ nicht zum Tragen, da die zu fördernden Projekte regelmäßig mit weniger als 50 % öffentlicher Mittel bezuschusst werden.

Welche Kriterien sind bei der Angebotseinholung zu beachten?

Es sind geeignete Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auszuwählen und zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Der Auftraggeber/Zuwendungsempfänger kann im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Arbeitsgruppe im ML erarbeitet eine Handlungshilfe, anhand derer die Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt werden können. Die Erfahrungen aus den Pilotregionen sollen in die Handlungshilfe einfließen.

Welche Kriterien sind bei der Angebotsbewertung bzw. Zuschlagserteilung zu beachten?

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter anhand vorher festgelegter Zuschlagskriterien nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Dürfen auch mehrere Betreuungsanbieter in einer FBG tätig werden?

Ja. Aus Sicht des Fördermittelgebers gibt es keine Obergrenze für die Anzahl der vertraglich gebundenen Betreuungsanbieter. Die Loggestaltung, die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes und die Zuschlagserteilung obliegt der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) in Abstimmung mit ihren Mitgliedern.

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Was bedeutet dies für unsere FBG?

Dem Land Niedersachsen ist an einer fachlich hochwertigen und leistungsfähigen Betreuung des Nichtstaatswaldes gelegen. Aus diesem Grund sind die Zuwendungen an die in der Fragestellung benannten Kriterien gebunden. Für die FBG bedeutet dies, dass sie die eingegangenen Angebote anhand entsprechender Kriterien bewerten muss, da ohne dies eine anschließende Betreuungsförderung nicht möglich ist.

Muss die FBG mit den einzelnen Mitgliedern Verträge schließen, in denen geregelt ist, dass die FBG auch die Angebotseinholung vornehmen darf?

Die Rollen und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft bzw. der Mitglieder sollten eindeutig geregelt sein. Die Form der privatrechtlichen Regelung obliegt den Akteuren selbst.

4.3 Betreuungsvertrag

Kann ich weiterhin durch meinen langjährigen Förster betreut werden?

Im Rahmen der Angebotseinholung kann der bisherige Förster bzw. Betreuungsanbieter den Zuschlag erhalten, soweit sein Angebot das Wirtschaftlichste ist.

Warum können wir unseren, an der FBG festangestellten Förster nicht fördern?

Bei der direkten Betreuungsförderung handelt es sich nicht um eine institutionelle, sondern um eine Projektförderung. Bei einer Projektförderung ist eigenes Personal nicht förderfähig.

Kann ein eigener Förster in eine Dienstleistungsgesellschaft der FBG übernommen werden und dann wiedereingesetzt werden?

Nein. Hierbei handelt es sich um einen Umgehungstatbestand im Sinne der Förderung.

Kann ein Anbieter für Betreuungsleistungen auch gleichzeitig Unternehmer (Einsatz Forstmaschinen) und/oder Holzkäufer sein?

Grundlage dieser Konstellation sind drei privatrechtliche Verträge (Betreuungsvertrag, Forstdienstleistungsvertrag und Holzkaufvertrag). Für die direkte Betreuungsförderung ist lediglich das Bestehen eines den Vorgaben entsprechenden Betreuungsvertrages relevant. Die darüberhinausgehende, privatrechtliche Bindung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) oder der Waldbesitzenden obliegt der Vertragsfreiheit der jeweiligen Akteure. Die Vorteilhaftigkeit eines jeden Vertrages sollte seitens der Akteure geprüft werden.

Wenn ein Mitglied mit dem Zuschlag für den Betreuungsanbieter nicht zufrieden ist, kann man dann kündigen oder wechseln, wenn es innerhalb der FBG verschiedene Betreuungsanbieter gibt?

Die Aufgabe der vertraglichen Bindung eines oder mehrerer Betreuungsanbieter/s für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) obliegt der FBG selbst. Inwieweit ein- und derselbe Waldbesitzende mehrere Betreuungsanbieter in Anspruch nehmen kann, ist FBG-intern zu regeln. Eine Vorgabe, dass es nur einen vertraglich gebundenen Betreuungsanbieter für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer geben darf, gibt es bei der direkten Betreuungsförderung nicht.

Welche Betreuungsanbieter habe ich als Waldbesitzerin oder Waldbesitzer zur Verfügung?

Die Aufgabe der vertraglichen Bindung eines oder mehrerer Betreuungsanbieter obliegt im Rahmen der direkten Förderung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG). Entsprechend ist bei der FBG direkt nachzufragen.

Wie häufig müssen die Betreuungsverträge ausgeschrieben werden bzw. welche Vertragslaufzeit kann unter Beachtung der Fördervorgaben gewählt werden?

Die Laufzeit der Verträge darf 5 Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre sind die Verträge auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Das Ergebnis kann dabei sein, dass das Vertragsverhältnis zwischen der Forstbetriebsgemeinschaft und dem Betreuungsanbieter weitergeführt wird.

Welche Qualifikationen müssen die Betreuungsanbieter mitbringen?

Für die direkte Betreuungsförderung müssen die Betreuungsanbieter mindestens einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben haben oder eine nach dem NBQFG oder nach der NLVO gleichwertige Berufsqualifikation besitzen.

Über die direkte Betreuungsförderung hinaus ist zu empfehlen, dass die Betreuungsanbieter für die jeweilige Betreuungsaufgabe entsprechende Qualifikationen vorweisen können (z. B. Kenntnisse über FFH o.ä.).

Durch die Angebotseinholung wechselt der Betreuungsförderer/-organisation. Wem gehören die betrieblichen Unterlagen (Standortkartierung, Forsteinrichtung, Kartenwerke, EDV, sonstige Technik etc.)?

Die betrieblichen Unterlagen gehören zumeist dem jeweiligen Forstbetrieb oder der Forstbetriebsgemeinschaft. Die Bereitstellung über Dritte kann allerdings gegen Entgelt erfolgen. Näheres ist im konkreten Fall durch die Akteure selbst zu prüfen.

4.4 Betreute Waldfläche und Betriebsgrößen**Welche Waldfläche fällt unter die Betreuungsförderung?**

Unter der „betreuten Waldfläche“ des Antragstellers wird die betreute Mitgliedsfläche in der jeweiligen Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) verstanden. Als Grundlage ist die Katasterfläche für die Nutzungsart Wald (Laub-/Nadelholz, Laub- und Nadelholz) oder die Waldfläche gem. Waldstrukturdatenerfassung bzw. Forsteinrichtung (Forstbetriebsfläche) anzusetzen.

Zur Unterscheidung der Betriebsgrößen wird welcher Flächengrößenbezug gewählt?

Für die Unterscheidung relevant ist die betreute Waldfläche einer Waldbesitzerin oder eines Waldbesitzers in der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG). Analog zur betreuten Waldfläche ist zur Bestimmung die Katasterfläche mit der Nutzungsart Wald bzw. die Waldfläche gem. Waldstrukturdatenerfassung anzusetzen.

4.5 Fachkundige Betreuung

Ein Waldbesitzender aus unserer FBG möchte in seiner Freizeit über einen kleinen Betreuungsvertrag (450 EUR/Monat) den gemeinsamen Wald betreuen. Er ist von seiner Ausbildung her Mathematiklehrer. Ist eine direkte Betreuungsförderung möglich?

Nein. Für die direkte Betreuungsförderung müssen die Betreuungsanbieter mindestens einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben haben oder eine nach dem NBQFG oder nach der NLVO gleichwertige Berufsqualifikation besitzen.

4.6 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Was gehört zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft?

Im § 11 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind die zehn Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft beschrieben.

5. Förderantrag

Welche Fördertatbestände sind geplant?

Es sind insgesamt sechs Fördertatbestände vorgesehen. Diese heißen wie folgt:

- Holzernte (bis einschließlich Vorzeigung)
- Kultur- und Verjüngungsmaßnahmen
- Sonstige Pflegemaßnahmen außerhalb der Holzernte
- Waldschutzmonitoring und Gefahrenabwehr im Falle des Auftretens biotischer und abiotischer Gefahren im Umfang der daraus resultierenden Maßnahmen
- Operative Leistungen im Zusammenhang mit den Schutzfunktionen des Waldes
- Betriebliche Beratung bei der Ausweisung von Schutzgebieten (z.B. FFH, Vogelschutz) und der dazugehörigen Fachplanung

Die Definition der Fördertatbestände befindet sich aktuell in Abstimmung.

6. Bewilligung

Wie schnell werden die Bewilligungen ausgesprochen?

Die Bewilligungen werden nach Antragstellung durch die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) umgehend ausgesprochen.

7. Verwendungsnachweis

Was ist ein Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis dient der Bewilligungsbehörde als Nachweis dafür, dass die beantragten Maßnahmen durchgeführt worden sind. Ohne die Einreichung eines Verwendungsnachweises kann eine Auszahlung der Fördermittel nicht veranlasst werden. Die Verwendungsnachweise können durch die FBGen laufend bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Wer erbringt den Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis ist durch die antragstellende Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Führung eines Verwendungsnachweises ist zwischen Betreuungsanbieter und FBG zu regeln.

Wie häufig muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Verwendungsnachweise können von der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) laufend bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Zur Verhinderung von erhöhten Verwaltungsaufwendungen sollten die Verwendungsnachweise für die FBG für einen gewissen Zeitraum gebündelt eingereicht werden.

Wann beginnt und wann endet eine Maßnahme?

Die Maßnahme beginnt regelmäßig mit der betrieblichen Beratung des Betreuungsanbieters zu der Maßnahme selbst. Die Maßnahme endet mit der letzten Tätigkeit des Betreuungsanbieters. Je nach Rolle des Betreuungsanbieters und der Art der jeweiligen Maßnahme können der Anfang und das Ende unterschiedlich sein.

Was ist für den Verwendungsnachweis relevant: die Fertigstellung der Maßnahme oder die in der Umsetzung befindliche Maßnahme?

Für den Verwendungsnachweis ist die Fertigstellung der Maßnahme relevant.

Beinhaltet der Verwendungsnachweis auch den Nachweis durch Rechnungen bzw. Zahlungen?

Bei kalkulierten Zuwendungspauschalen entfällt der Nachweis durch Rechnungen und der getätigten Zahlungen bei jedem Einzelfall im Vergleich zur Anteilsfinanzierung. Der Nachweis

und die Kontrolle bezieht sich nur auf die erbrachte Leistung, dies ist zu dokumentieren und nachvollziehbar zu gestalten.

8. Auszahlung

Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt von der Bewilligungsbehörde an die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) als Erstempfänger der Zuwendung. Von der FBG wird die Zuwendung an die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer weitergeleitet. Der privatrechtliche Vertrag ist durch die Landeshaushaltsordnung vorgeschrieben.

Nach welchen Regeln folgt die Weitergabe der Zuwendungen an den Letztempfänger?

Nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 12.5. zu § 44 LHO muss die Weiterleitung auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages erfolgen. Dieser Vertrag ist zwischen der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) und den Waldbesitzenden abzuschließen.

Dürfen die FBGen eine Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung der Förderung verlangen und diese mit der Zuwendung verrechnen?

Ja. Für die Weiterleitung der Zuwendungen dürfen die Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) eine Bearbeitungsgebühr verlangen sowie diese mit der Zuwendung, Erlösen (z. B. aus dem Holzverkauf) oder Kosten (z. B. die Betreuungskosten) verrechnen.

Welche Regelung tritt ein, wenn die Bewilligungsbehörde nicht im vollen Umfang die Fördermittel zu den nachgewiesenen Leistungen auszahlt?

In diesem Fall erhält die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer nicht die volle direkte Betreuungsförderung ausgezahlt.

NOCH FRAGEN?

DANN SENDEN SIE UNS IHRE FRAGEN AN FORSTFOERDERPORTAL@ML.NIEDERSACHSEN.DE